Diese Webseite ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht verfügbar.

Zu den Hintergründen informieren Sie sich bitte hier.

Netzsperren: Zwischen Netzneutralität, Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit

Stärken und Schwächen der neuen „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“.

22. Salzburger Telekom-Forum

Edmundsburg, Salzburg

Prof. Dr. iur. Tobias Keber
Hochschule der Medien Stuttgart
keber@hdm-stuttgart.de
+49 711 8923 2718
www.datenreiserecht.de
@datenreiserecht

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Agenda

01	CUII: Organisation und Verfahren	04 - 09
02	DNS-Sperren: Rechtlicher Rahmen	11 - 21
03	Case Study: Sperre für „S.TO SERIEN STREAM“	23 - 35
04	Ausblick: CUII auf der netzpolitischen Metaebene	37
05	Literatur: Nachlese	38

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

01 CUII: Organisation und Verfahren

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII

Mitglieder

- 1&1
- BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V.
- BUNDESVERBAND MUSIKINDUSTRIE E. V.
- DFL DEUTSCHE FUSSBALL LIGA E.V.
- GAME – VERBAND DER DEUTSCHEN GAMES-BRANCHE
- MOBILCOM-DEBITEL GMBH
- MOTION PICTURE ASSOCIATION (MPA)
- SKY DEUTSCHLAND FERNSEHEN GMBH & CO. KG
- STM
- TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG
- TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH
- VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.
- VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH

Bildquelle: cuii.info

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII

Organisationsrecht

Präambel

Die Parteien dieses Verhaltenskodex "Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)" (im Folgenden der „Verhaltenskodex") beabsichtigen mit dessen Regelungen ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und im Wege eines wechselseitigen Aufeinanderzugehens ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf *strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten* gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren betreffend solche Webseiten effektiv und zügig umgesetzt werden können. Mit dem Betrieb *strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten* werden klare Verstöße gegen das deutschen Urheberrechtsgesetz begangen. Parteien dieses Verhaltenskodex sind auf Seiten der Internetzugangsanbieter einzelne Unternehmen, die Internetzugänge in Deutschland für Internetnutzer bereitstellen. Auf Seiten der Rechteinhaber handelt es sich um Unternehmen, die entweder selbst durch strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten in ihren Rechten verletzt werden oder um Vereinigungen solcher Unternehmen (Verbände).

Die Parteien sind sich bewusst, dass sowohl die Fassung dieses Verhaltenskodex als auch dessen Regelungen und deren Durchführung das besondere Vertrauen aller Beteiligten erfordern. Alle Parteien sind sich daher einig, dass die Durchführung dieses Verhaltenskodex in besonderer Weise nach Treu und Glauben zu er-

Verhaltenskodex CUII (i. d. F. vom 18. Januar 2021) - Seite 2/15

CUII

VERHALTENSKODEX

Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)

Bildquelle: cuii.info

Anlage 1 zum

VERHALTENSKODEX

Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII):

VERFAHRENSORDNUNG

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII

Definitionen

Bildquelle: cuii.info

2. Definitionen

a) „Strukturell urheberrechtsverletzende Webseite“ im Sinne dieses Verhaltenskodex (im folgenden auch „SUW“) ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Webseite, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich um klare Verletzungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

b) „DNS-Sperre“ ist die Verhinderung der Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse auf dem DNS-Server des Internetzugangsproviders, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden SUW führt (vgl. BGH, Urt. v. 26.November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62).

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII

Prüfverfahren

Mitglied stellt Antrag

- Antrag auf Prüfung einer DNS-Sperre wegen Verstößen gegen das Urheberrecht durch ein CUII-Mitglied

CUII - Prüfung

- CUII – internes Prüfverfahren durch den dreiköpfigen CUII-Prüfausschuss
- Vorsitz: ehem. BGH-Richter im 1. Zivilsenat
- Beisitzer: Rechtsanwälte, benannt von Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern

Prüfungsergebnis

- Veröffentlichung der Empfehlung des Prüfungsausschusses
- Empfehlung zur Sperrung muss einstimmig erfolgen und kann nur bei „eindeutigen Fällen“ getroffen werden

Externe „Nachkontrolle“

- Die CUII – Empfehlung wird an die BNetzA weitergeleitet und von dieser geprüft.
- Nach Stellungnahme der BNetzA wird DNS-Sperre eingerichtet.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII

Prüfausschuss

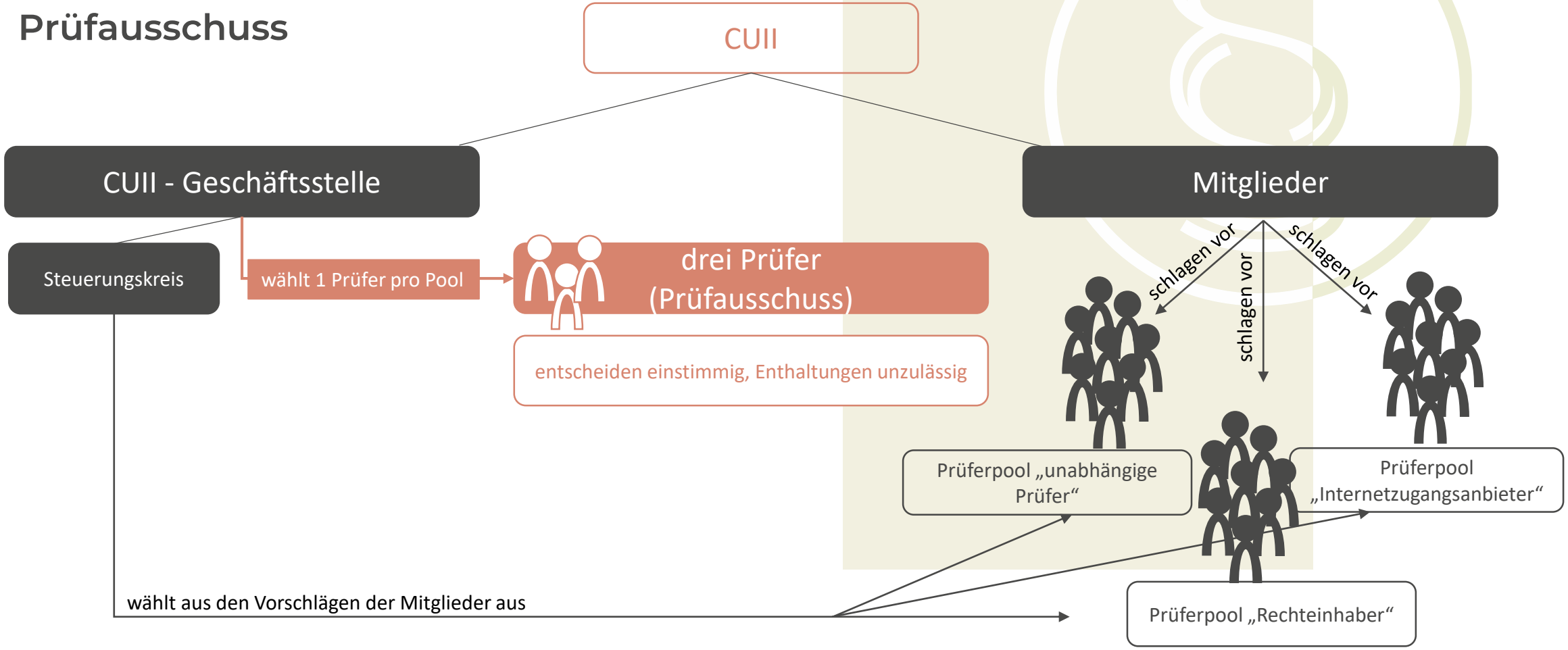

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII

Empfehlungen

- newalbumreleases.net - Sitzung vom 25. Mai 2021 +
- NSW2U.com - Sitzung vom 6. April 2021 +
- CANNA.TO - Sitzung vom 09.03.2021 +
- S.TO SERIEN STREAM - Sitzung vom 22.02.2021 +

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

02 DNS-Sperren: Rechtlicher Rahmen

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Rechtlicher Rahmen

- Art 10 EMRK, Art. 1 ZP1 EMRK
- Art. 16 GRCh (Unternehmerische Freiheit der ISP)
- Art. 17 Abs. 2 der GRCh (Eigentum Rechteinhaber)
- Art. 11 GRCh (Informationsfreiheit der Internetnutzer)

- Haftungsprivilegien Art. 12 ff. E-Commerce Richtlinie
- **Art. 3 Abs. 3 TSM-VO**
  - BEREC Guidelines
- Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-RL
- Art. 11 S. 3 der Enforcement-RL

- Auf einfachgesetzlicher Ebene in .de:
- Zivilr. Störerhaftung (Richterliche Rechtsfortbildung)
- seit **3. TMGÄndG im Jahr 2017: § 7 Abs. 4 TMG**

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Rechtsprechung

- EGMR 23.6.2020, Bulgakov/Russland, Nr. 20159/15,
- EGMR 23.6.2020, OOO Flavus u.a./Russland, Nr. 12468/15, Rz. 38

- **EuGH, Urt. v. 27.3.2014 – C-314/12, UPC Telekabel Wien**

- **.de: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, Goldesel**
- .de: BGH, Urt. v. 26.7.2018 – I ZR 64/17, Dead Island
- .at: VwGH, Entscheidung v. 06.11.2020, Ro 2020/03/0014 (u.a.), Rn. 40 ff.
- .uk: High Court of Justice (England & Wales), decision 25.2.2021 – Capitol Records et al. v British Telecommunications Plc et al.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Art. 3 TSM-VO

VO (EU) 2015/2120 Artikel 3 [Auszug]

(3) **Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich**, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 **hindert** die Anbieter von Internetzugangsdiensten **nicht** daran, **angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen** anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie **transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig** sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

a)

Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

TSM-VO

Erwägungsgründe [Auszug]

(1) Mit dieser Verordnung sollen gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer geschaffen werden. Mit der Verordnung sollen die Endnutzer geschützt und es soll gleichzeitig gewährleistet werden, **dass das ‚Ökosystem' des Internets weiterhin als Innovationsmotor funktionieren kann.**

(3) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbieter von Internetzugangsdiensten entwickelt. […] erfordern gemeinsame Regeln auf Unionsebene, **damit gewährleistet ist, dass das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten** kommt.

(6) Endnutzer sollten das Recht haben, über ihren Internetzugangsdienst ohne Diskriminierung Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen. […] **Mit dieser Verordnung wird nicht angestrebt, die Rechtmäßigkeit von Inhalten,** Anwendungen oder Diensten oder der damit verbundenen Verfahren, Anforderungen und Sicherheitsmechanismen **zu regeln**. Diese Angelegenheiten fallen somit weiterhin unter das Unionsrecht oder unter im Einklang mit dem Unionsrecht stehendes nationales Recht.

(11) **Jede Verkehrsmanagementpraxis**, die über solche angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgeht indem sie eine Blockierung, Verlangsamung, Veränderung, Beschränkung, Störung, Schädigung oder Diskriminierung je nach spezifischen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder spezifischen Kategorien derselben vornimmt, sollte **- vorbehaltlich begründeter und genau festgelegter Ausnahmen** nach Maßgabe dieser Verordnung - verboten werden. **Diese Ausnahmen sollten einer strengen Auslegung und strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit unterliegen**. […]

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

BEREC Guidelinies

Guidelines on the Implementation of the Open Internet Regulation, BoR (20) 112, (June 2020), Ziffer 21

"BEREC considers that the Regulation **does not require an ex ante authorisation** in relation to commercial practices (Article 3(2)), **traffic management practices** (Article 3(3)) or specialised services (Article 3(5)). However, this should not preclude exchanges between NRAs and market players in relation to these issues, nor does it preclude NRAs from drawing on their obligations or powers to intervene under Article 5."

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Art. 4 TSM-VO

Artikel 4 [Auszug]

Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet

(1) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, **mindestens folgende Angaben** enthält:

a) **Informationen darüber, wie** sich die von diesem Anbieter angewandten **Verkehrsmanagementmaßnahmen** auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;

[...]

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Art. 8 Copyright-RL

Richtlinie 2001/29/EG („InfoSoc“)

Art. 8 Sanktionen und Rechtsbehelfe

(1) 1Die Mitgliedstaaten sehen bei Verletzungen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. **2Die betreffenden Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um **sicherzustellen,** dass Rechtsinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene **Rechtsverletzung** beeinträchtigt werden, **Klage** auf Schadenersatz erheben und/oder eine gerichtliche Anordnung sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme von rechtswidrigem Material sowie von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen im Sinne des Artikels EWG_RL_2001_29 Artikel 6 Absatz EWG_RL_2001_29 Artikel 6 Absatz 2 beantragen können.

(3) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die Rechtsinhaber **gerichtliche Anordnungen** gegen Vermittler **beantragen können**, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Art. 11 Enforcement-RL

Richtlinie 2004/48/EG (“IPRED“)

Artikel 11

Gerichtliche Anordnungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eine Anordnung gegen den Verletzer erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Sofern dies nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, werden im Falle einer Missachtung dieser Anordnung in geeigneten Fällen Zwangsgelder verhängt, um die Einhaltung der Anordnung zu gewährleisten. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten ferner sicher, dass die Rechtsinhaber eine **Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts** des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Telemediengesetz (.de)

§ 7 TMG (i.d.F. 3. TMGÄndG 2017)

§ 7 Allgemeine Grundsätze

[...]

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuhelfen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Störerhaftung

Richterliche Rechtsfortbildung

Störerhaftung im Zivilrecht .de (§ 1004 BGB analog)

- Große Bedeutung für Filesharing und Vorgehen gegen für Rechtsverletzung nicht unmittelbar verantwortliche Anschlussinhaber

BGH in st. Rspr.:

- „Störer ist derjenige, **der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt** und kann daher als Störer für eine Schutzrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden."

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

In a nutshell

Gebot der Transparenz + Verhältnismäßigkeit

- Ausgleich einer multipolaren Interessenkollision im Mehrebenensystem
- Den rechtlichen Vorgaben **klar** zu entnehmen ist, dass DNS-Sperren zum Schutz des geistigen Eigentums in Betracht kommen, gegen für die Rechtsverletzung nicht unmittelbar Verantwortliche **aber nur** ausnahmsweise und **in engen Grenzen** zulässig sind (**ultima ratio**)
- Den rechtlichen Vorgaben **nicht klar** zu entnehmen ist, wie weit die Anordnung von DNS-Sperren (zwingend) administrativ oder richterlich verfügt sein muss.
- Das Modell CUII erscheint damit konzeptionell dem Grunde nach möglich

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

03 Case Study: Sperre für „S.TO SERIEN STREAM“

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

These

„Durch die Einbindung der BNetzA als unabhängige staatliche Prüfungsinstanz wird sichergestellt, dass die Netzneutralitätsvorgaben umfassend berücksichtigt werden. Da der Prüfungsmaßstab materiellrechtlich identisch ist, erfolgt zugleich eine Nachprüfung, ob der zivilrechtliche Sperranspruch nach den geltenden rechtlichen Voraussetzungen besteht. Der Prüfungsausschuss garantiert durch die Besetzung des Vorsitzes mit ehemaligen BGH-Richtern*innen eine hohe fachliche Entscheidungskompetenz im Urheberrecht."

Müller/Nordemann, ZUM 2021, 507 (518)

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Case Study „S.to“

Screenshot nach Aufruf von „S.to“ (ISP 1&1) Stand: 09/2021

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII Antrag 1/2021

B. Zulässigkeit des Antrags
Der Prüfantrag ist zulässig.

Ein Prüfantrag ist nach § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung zulässig, wenn a) die Antragsberechtigung vorliegt und b) die Prüfungsgebühren vorab entrichtet sind.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder der Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbands ***** der Partei des Verhaltenskodexes ist und der seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt hat (Anlage IV).

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet.

C. Begründetheit des Antrags
Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website S.TO SERIEN STREAM ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website. Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor.

I. Antrag
Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website S.TO SERIEN STREAM eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex DNS-Sperren umzusetzen, unabhängig vom durch die strukturell urheberrechtsverletzende Webseite gewählten http-Protokoll.

Schwierigkeiten, für dieses Begehren einen hinreichend bestimmten Antrag zu formulieren, sind nicht ersichtlich.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

BNetzA: DNS-Sperre S.to unbedenklich

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)
c/o SRIW e.V.
Albrechtsrasse 10
10117 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ 0228	Bonn
1/2021	122 -3431-1(1/2021)	14- oder 14-0	9. März 2021

Formlose Stellungnahme der BNetzA zur Empfehlung 1/2021

Sehr [redacted]

Nach summarischer Prüfung der übermittelten Empfehlung 1/2021 erscheint die DNS-Sperre zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 7 Absatz 4 TMG erforderlich und demnach gemäß Art 3 Abs. 3 UAbs. 3 a der Verordnung (EU) 2015/2120 gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur behält sich die Einleitung etwaiger (Ex-Post) Verfahren gemäß §§ 126, 149 TKG vor.

Im Auftrag
[redacted]

FragDenStaat Anfragen Kampagnen Recherchen

Start › Anfragen › Anfrage #214985 › Anhänge der Nachricht vom 14.04.2021

Quelle: FragDenStaat

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

BNetzA: Prüfschema TSM-VO

122 -3431-1(1/2021) 8.3.2021

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO

Zu Empfehlung 1/2021 der CUII (Filmwerk)

1) **Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)**
(+) (geplante) Blockade von s.to und s.TO Serien Stream.to durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

2) **Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen**
- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen" Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

Voraussetzungen

a. **Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum**
(+) glaubhaft dargelegt; Regiseur ist im Abspann des Filmwerks genannt (Screenshot vorgelegt); Warner Bros. Entertainment Inc. = Filmhersteller
   i. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG: Filmwerke sind geschützte Werke
   ii. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
   iii. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)
   iv. § 89 Abs. 1 UrhG: Urheber räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht ein.

b. **Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)**
(+) glaubhaft dargelegt;
Filmwerk wird drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), sie ist deutschsprachig und damit auf den deutschen Markt gerichtet und bietet streaming on demand an;

c. **Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)**
(+) s.to, serienstream.sx und serienstream.to sind Websites = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

d. **Keine andere Abhilfemöglichkeit**
(+) glaubhaft dargelegt; (BGH I ZR 174/14)
- kein Impressum, kein Ansatz, um Betreiber oder Hostprovider zu ermitteln, keine Reaktion auf Abmahnung unter aus früherem Verfahren bekannter E-Mail-Adresse;
- Vergabestelle Tonic.to hat Auskunftsersuchen nicht beantwortet;

Quelle: FragDenStaat

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

BNetzA: Prüfschema TSM-VO

122 -3431-1(1/2021) 8.3.2021

- Hostprovider in RUS ansässig; reagiert nicht auf Abmahnungen; zudem verspricht hosting history der Website keine erfolgreiche Inanspruchnahme des Hostproviders (LG MUC I, 37 O 2516/18)

e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig

i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG MUC I 7 O 17752/17

ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt; (EuGH C-314/12)

- Anteil der geschützten Produkte am Gesamtangebot des Dienstes nach statistischer Auswertung wahrscheinlich zwischen 94-100%
- urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. BGH, I ZR 174/14; LG MUC, 7 O 17752/17.)

Zwischenergebnis: Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Quelle: FragDenStaat

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII Empfehlung 1/2020 #closerlook

Umgang mit Overblocking: Methodisch transparent?

Danach stehen legale Inhalte, die auf der Website öffentlich wiedergegeben werden, einer Einordnung als strukturell urheberrechtsverletzende Website nicht entgegen. Legale Inhalte sind auf der Website im Verhältnis zu rechtswidrigen Inhalten nur in einem nicht ins Gewicht fallenden Ausmaß vorhanden. Die Antragstellerin hat einen statistischen Analysebericht vorgelegt, der eine Stichprobe von 100 untersuchten Titeln aufweist. Aus diesem Analysebericht folgt, dass mit 99%iger Sicherheit der Anteil, der auf der in Rede stehenden Website verfügbaren Inhalte wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt ist, zwischen 94,84 % und 100 % liegt. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Anteil 90 % oder mehr beträgt, sehr nahe bei 100 %. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit, dass er unter 90 % liegt, mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,00239 sehr gering. Es besteht daher eine ganz überwiegend hohe Wahrscheinlichkeit, dass die auf der fraglichen Website verfügbaren Inhalte in großer Mehrheit kommerziell vertrieben werden oder auf Basis anderer Hinweise wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt sind (Anlage II 3).

CUII Empfehlung 1/2021, S. 8

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

EuGH zu Overblocking

„Dabei müssen die Maßnahmen, die der Anbieter von Internetzugangsdiensten ergreift, in dem Sinne streng zielorientiert sein, dass sie dazu dienen müssen, der Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts durch einen Dritten ein Ende zu setzen, ohne dass Internetnutzer, die die Dienste dieses Anbieters in Anspruch nehmen, um rechtmäßig Zugang zu Informationen zu erlangen, dadurch beeinträchtigt werden. Andernfalls wäre der Eingriff des Anbieters in die Informationsfreiheit dieser Nutzer gemessen am verfolgten Ziel nicht gerechtfertigt.“

„dies setzt allerdings voraus, dass sie zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen.“

EuGH, UPC Telekabel Wien, Rn 57, 63

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

BGH zu Overblocking

„deshalb nicht auf eine absolute Zahl rechtmäßiger Angebote auf der jeweiligen Seite, sondern auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten abzustellen und zu fragen [ist], ob es sich um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt“

Im Ausgangsverfahren war von der Klägerseite vorgetragen worden, das zu sperrende Angebot enthalte lediglich 4% legaler Inhalte

BGH, „Goldesel“, Rn. 55

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Wer ist „*****“?

Fehlende Gremientransparenz

- Namensnennung Verfahrensbeteiligter geboten?
- Gefahr erheblicher Belästigungen vs. Kontrolle der (laut Organisationsrecht der CUII gewährleisteten) Unabhängigkeit der Beteiligten

CUII Empfehlung 1/2021, S. 1

Antrag 1/2021

Der Prüfungsausschuss

Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

*****

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

*****

als Vorsitzenden

*****

*****

als Beisitzer

in der Sitzung vom 22. Februar 2021 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

S.TO SERIEN STREAM

für die die Domains und/oder Mirror-Domains ***** genutzt werden, eine DNS-Sperre umzusetzen.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Kommunikationsfreiheit

Aus Sicht der Nutzer:innen: Was tun?

- Nutzer:innen der ISP haben im CUII Organisationsrecht nur randständige Rolle (kein originäres Beschwerderecht)
- Formfreie und nicht fristgebundene Eingaben an die CUII sind gleichwohl möglich (Kontaktformular auf CUII Webseite).
- Reicht das? Dazu: EuGH, UPC Telekabel Wien, Rz. 57 „… ist es deshalb erforderlich, dass die nationalen Verfahrensvorschriften die **Möglichkeit** für die Internetnutzer vorsehen, ihre **Rechte vor Gericht geltend** zu machen, sobald die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffenen Durchführungsmaßnahmen bekannt sind.“

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Kommunikationsfreiheit

Den ISP verklagen?

- Nach EuGH genügt also nachgeschaltete gerichtliche Kontrollmöglichkeit. Wie effektiv ist dann der RS gegen ISP?
- Anspruch auf ungefilterten Internetzugang aus dem Internetanschlussvertrag? Wohl (-)
- Kündigung des Internetanschlussvertrags wegen DNS-Sperren? Wohl (-)
- Transparenz einklagen? Artikel 4 lit.a) TSM-VO, § 45n TKG und § 307 Abs. 3 S. 2 BGB begründen Transparenzgebot, das u.a. auch der spezifischen Interessenlage im Dauerschuldverhältnis (Internetanschlussvertrag) besonders Rechnung tragen muss.
- Derzeit findet man aber in den AGB und Leistungsbeschreibungen soweit ersichtlich (noch) wenig Explizites zu einem Vorbehalt, DNS-Sperren erforderlichenfalls (unter Ägide des CUII-Verfahrens) zu implementieren.

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII: SWOT-Analyse

- ✓ CUII orientiert sich an Grundsätzen höchstrichterlicher Rspr.
- ✓ Effizient und kostengünstig für Rechteinhaber (nur ein Verfahren für alle ISPs)
- ✓ Rechtssicherheit für ISPs (dürfen erst verklagt werden, wenn CUII-Verfahren durchlaufen wurde; BNetzA gibt „grünes Licht: kein Verstoß gegen Netzneutralität)
- ✓ Rechtssicherheit für Nutzer (Veröffentlichung der Sperrempfehlungen auf der CUII-Website machen deutlich, welche Angebote „offensichtlich“ rechtswidrig sind)
- ✓ Netzpolitischer Rechtsfrieden (?)

- Wie wird richterliche Rechtsfortbildung (künftig) gesichert?
- @BNetzA: Durchwinken statt Überprüfen?
- @cuii: Unzureichende Gremientransparenz (Anonymität im Prüfausschuss wäre m.E. aufzuheben, um Kontrolle der Unabhängigkeit zu wahren)
- @cuii: Unzureichende Einbindung der Internetnutzer:innen im Verfahren („Netzgemeinde“ institutionell einbinden)
- @all: Intransparente Methodik zur Bestimmung von Overblocking – selbst der gerichtliche Maßstab (BGH 4%) ist (noch) vage.
- DNS-Sperren können leicht umgangen werden

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

04 Ausblick: CUII auf der netzpolitischen Metaebene

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

CUII: Richtungsweisend?

- Netzpolitische Perspektive .de: (weitere) Ausweitung der Störerhaftung für DNS-Resolver?
- Rechtsvergleichende Perspektive:
  - Das „hoheitliche Moment“ erscheint im Modell CUII nur marginal (Unbedenklichkeitserklärung BNetzA)
    - Diskussionswürdig: Modell einer freiwilligen Rechtskrafterstreckung (Dänemark).
    - Modell .dk zudem nutzerzentrierter: sharewithcare.dk und filmfinder.dk
  - Grundproblem: Fragmentierung des digitalen Raums durch nationale Alleingänge (#NetzDG, #MStV).
- Perspektive Unionsrecht (de lege ferenda): was kommt mit DSA?
  - ErwG. 27: Access-Provider im Online-Ökosystem (auch weiterhin) systemrelevant und haftungsprivilegiert
  - Harmonisierte (Mindest-)Vorgaben zum Schutz vor Overblocking?

PROF. DR. IUR. TOBIAS KEBER
keber@hdm-stuttgart.de

Literatur

Befürwortend (+); ablehnend (-)

- Müller/Nordemann ZUM 2021, 507 (+)
- Hentsch, MMR-Aktuell 2021, 438500 (+)
- Kiparski, Clearingstelle Urheberrecht im Internet gegründet, via CR.online (+)
- Keber CR 2021, 391; ders. Konzeptionelle Defizite der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) – Teil 1 und Teil 2 via CR.online (-)
- Reda/Selinger, Netzsperren durch die CUII, via Verfassungsblog (-)
- ----
- Offizielle Informationen der CUII
- Offizielle Informationen der BNetzA zum CUII Verfahren

Vielen Dank

HABEN SIE FRAGEN?

Prof. Dr. iur. Tobias Keber
Hochschule der Medien Stuttgart
keber@hdm-stuttgart.de
+49 711 8923 2718
www.datenreiserecht.de
@datenreiserecht